

RS UVS Kärnten 1992/12/14 KUVS- 1114-1117/4/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1992

Rechtssatz

Die Lebenserfahrung spricht dafür, daß ein Anhaltemanöver wie es die Bestimmung des§ 4 Abs 1 lit a StVO verlangt, innerhalb von längstens 30 Sekunden abgeschlossen sein kann.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at